

**INFOBRIEF**

Stennerstraße 12  
58636 Iserlohn

Telefon (02371) 91 91 - 0  
Telefax (02371) 91 91 - 50

mail@eichholzundpartner.de  
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach mehreren gescheiterten Anläufen hat sich die Politik nun auf eine Reform der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen verständigt. Zwar gibt es Experten, die auch die neuen Regelungen für verfassungswidrig halten, aber Unternehmer können nun vorerst wieder verlässlich die Generationennachfolge planen. Eine andere Änderung bringt Privatleuten und Familien mehr Geld in die Tasche, denn 2017 und 2018 werden jeweils die steuerlichen Freibeträge erhöht und der Steuertarif an die Inflationsrate angepasst, um die kalte Progression zu kompensieren. Diese und weitere Themen aus der neuen Ausgabe haben wir hier für Sie im Überblick:

**ALLE STEUERZAHLER**

- Steuerliche Förderung der Elektromobilität beschlossen ☞ ..... 1
- Steuerentlastung für Privatleute und Familien ..... 5

**UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER**

- Erbschaftsteuerreform für Betriebsvermögen ..... 2
- Betriebsprüfungen bringen dem Staat 17 Milliarden zusätzlich ☞ ..... 2
- Rückwirkender Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung ☞ ..... 3
- Kleinunternehmerregelung für Gebrauchtgüterhändler ☞ ..... 4
- Nur teilweiser Vorsteuerabzug für Sportwagen ☞ ..... 4
- Schenkung von Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt ☞ ..... 5
- Geistheiler unterliegt der Umsatzsteuerpflicht ☞ ..... 4
- Neue Betrugsmasche bei elektronischen Rechnungen ☞ ..... 6

**GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER**

- Zeitwertkonto für einen Fremdgeschäftsführer ☞ ..... 2

**ARBEITGEBER**

- Rabattfreibetrag gilt auch für Versorgungsleistungen im Ruhestand ☞ . 3
- Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2017 ☞ ..... 6

**ARBEITNEHMER**

- Eine Stunde Fahrzeit kein Grund für doppelte Haushaltsführung ☞ ..... 3
- Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2017 ☞ ..... 6

**IMMOBILIENBESITZER**

- Widerruf einer Schenkung als Mietzahlung ☞ ..... 5

**KAPITALANLEGER**

- Nutzung von Steuer-CDs erlaubt ☞ ..... 2

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

**STEUERTERMINE 11 - 12/2016**

	Nov	Dez
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-
Lohnsteuer	10.	12.
Einkommensteuer	-	12.
Körperschaftsteuer	-	12.
Vergnügungsteuer	10.	12.
Gewerbsteuer	15.	-
Grundsteuer	15.	-
SV-Beitragsnachweis	24.	23.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	28.

\* Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

**KURZ NOTIERT**

**Steuerliche Förderung der Elektromobilität beschlossen**

Im Oktober hat der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität zugestimmt. Die Käufer von Autos mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb erhalten damit weitere Steuererleichterungen. Vor allem wird die seit dem 1. Januar 2016 geltende fünfjährige Steuerbefreiung bei erstmaliger Zulassung von Elektroautos auf zehn Jahre verlängert. Auch das Aufladen privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers, das bislang als geldwerter Vorteil versteuert werden musste, ist von 2017 bis einschließlich 2020 steuerfrei. Die Steuerbefreiung des Ladestroms gilt auch für betriebliche Fahrzeuge, die der Arbeitnehmer privat nutzen kann. Zusätzlich wird die Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer begünstigt.

## Betriebsprüfungen bringen dem Staat 17 Milliarden zusätzlich

Im letzten Jahr hat der Fiskus durch Betriebsprüfungen rund 17 Mrd. Euro zusätzlich an Steuern eingenommen. Die Summe klingt beachtlich, ist aber um 1,1 Mrd. Euro niedriger als im Jahr davor. Insgesamt haben die Finanzämter rund 190.000 Betriebe geprüft. Mehr als zwei Drittel der Mehreinnahmen stammen aus der Prüfung von Großbetrieben und Konzernen, bei denen die Betriebsprüfer der Finanzämter jeden Jahresabschluss prüfen. Auch unabhängig vom Ergebnis der Betriebsprüfungen verzeichnet der Fiskus Mehreinnahmen: Das Steueraufkommen im September lag fünf Prozent über dem Aufkommen des Vorjahresmonats. Im Juli und August war das Plus noch nicht so hoch.

## Nutzung von Steuer-CDs erlaubt

Nachdem bereits sämtliche deutschen Gerichtsinstanzen bis hoch zum Bundesverfassungsgericht die strafrechtliche Nutzung und Auswertung der vom Fiskus angekauften Daten über mögliche Schwarzgeldkonten genehmigt haben, hat jetzt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Nutzung dieser Daten seinen Segen gegeben. Geklagt hatte ein Ehepaar, dessen Wohnung aufgrund eines Hinweises in solchen Daten durchsucht worden war. Das Gericht hat nun bestätigt, dass die Durchsuchung rechtmäßig war und nicht gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstößt.

## Zeitwertkonto für einen Fremdgeschäftsführer

Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt nicht nur bei einer direkten Auszahlung vor. Auch Wertgutschriften, über die der Arbeitnehmer verfügen kann, sind steuerpflichtig. Die Einzahlungen auf das Guthaben eines Zeitwertkontos für den Fremdgeschäftsführer einer GmbH sieht das Finanzgericht Köln aber jedenfalls dann nicht als Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Geschäftsführer nicht direkt darüber verfügen kann. Die GmbH hatte die Beiträge in eine von ihr abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eingezahlt, und der Geschäftsführer hatte bis zum Beginn des vorzeitigen Ruhestands keinen Anspruch auf Auszahlung.

## Erbschaftsteuerreform für Betriebsvermögen

*Mit mehreren Monaten Verspätung hat der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen jetzt umgesetzt.*

Beinahe zwei Jahren haben Bund und Länder über eine Reform der Erbschaftsteuer gestritten, bis es zu einer endgültigen Einigung kam. Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat der Reform der Erbschaftsteuer in der vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Form zugestimmt, womit die neuen Regeln nun rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten können. Die Politik hat damit die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist für eine Reform zwar um mehrere Monate überzogen, aber immerhin noch eine Lösung gefunden, bevor das Gericht selbst aktiv wurde.

Die Reform behält das bisherige Konzept der Begünstigung von Betriebsvermögen bei, dreht aber an zahlreichen Stellschrauben, um den

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen. Daneben gibt es auch einige Erleichterungen für Erben, die aber weitestgehend jeweils an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Welche Regeln bei der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen jetzt gelten, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.



- **Regelverschonung:** Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % oder zu 100 % von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidet sich der Erwerber für die Regelverschonung von 85 %, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).
- **Optionsverschonung:** Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer muss der Erwerber eine Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er in diesem Zeitraum die Lohnsumme von 700 % nicht unterschreitet.
- **Kleinbetriebe:** Bisher waren Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten komplett von der Lohnsummenregelung ausgenommen. Diese Grenze war dem Bundesverfassungsgericht zu großzügig, weshalb die Anforderungen nun nach der Mitarbeiterzahl gestaffelt werden. Nur bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung gänzlich verzichtet. Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten dürfen eine Lohnsumme von 250 % der Ausgangslohnsumme innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist nicht unterschreiten. Bei der Optionsverschonung beträgt die Lohnsumme 500 % innerhalb von sieben Jahren. Für Unternehmen mit 11 bis 15 Arbeitnehmern gelten entsprechend Lohnsummen von 300 % und 565 %. Ab 16 Arbeitnehmern sind keine Erleichterungen vorgesehen. Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Azubis, Saisonarbeiter und Langzeiterkrankte werden weder bei der Beschäftigtenzahl noch bei der Lohnsumme mitgerechnet.
- **Große Betriebsvermögen:** Beim Erwerb von Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro (Prüfchwelle) gibt es nun ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem Verschonungsabschlag.

Für die Grenze werden alle Erwerbe von derselben Person innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet, wodurch die Verschonung auch rückwirkend teilweise wegfallen kann.

- **Bedürfnisprüfung:** Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber sein Privatvermögen offenlegen und damit nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung gleichzeitig erhaltenem nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügen 50 % dieses Vermögens nicht, um die Steuer zu begleichen, wird der überschießende Teil der Steuer anteilig erlassen.
- **Verschonungsabschlag:** Alternativ kann sich der Erwerber für ein Abschmelzmodell entscheiden. Ausgehend vom normalen Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % für das Vermögen unterhalb von 26 Mio. Euro sinkt die Verschonung pro zusätzlichen 750.000 Euro über dieser Schwelle um jeweils 1 % bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. Für den Betrag oberhalb von 90 Mio. Euro gibt es dann keine Verschonung mehr.

- **Verwaltungsvermögen:** Im bisherigen Recht ist ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 % unschädlich und ebenfalls begünstigt. Künftig kann nur das begünstigte Vermögen von der Steuer verschont werden, nicht aber das Verwaltungsvermögen.



Der Katalog von Gegenständen, die ausdrücklich als Verwaltungsvermögen zählen, ist ebenfalls erweitert worden. Dazu gehören nun auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn die Herstellung, Verarbeitung, Vermietung oder der Handel mit diesen Objekten nicht Hauptzweck des Betriebes ist.

- **Ausnahmen:** Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Von der Verschonung ausgenommen ist jedoch junges Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist. Um die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sind zudem Barvermögen, geldwerte Forderungen und andere Finanzmittel bis zu einem Anteil von 15 % des Betriebsvermögens begünstigt. Auch Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient, ist begünstigt. Voraussetzung ist aber, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller nicht unmittelbar aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind.
- **Grenzwerte:** Um die Optionsverschonung von 100 % für das begünstigte Vermögen in Anspruch zu nehmen, darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % des Unternehmenswerts ausmachen. Umgekehrt gibt es bei einem Anteil des Verwaltungsvermögens von mehr als 90 % gar keine Verschonung, auch nicht für eigentlich begünstigtes Vermögen.
- **Beteiligungen und Konzerne:** In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt. Ein Ausnutzen des Verwaltungsvermögensanteils auf jeder Beteiligungsebene, wie es das alte Recht zugelassen hat, ist nicht mehr möglich.

### Rabattfreibetrag gilt auch für Versorgungsleistungen im Ruhestand

Für die Anwendung des Freibetrags für Personalrabatt spielt es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer den Sachbezug während seiner aktiven Dienstzeit oder während des Ruhestands zu Versorgungszwecken erhält. Das Finanzgericht München hat im selben Urteil zudem festgestellt, dass es ebenfalls keinen Unterschied macht, ob der Arbeitgeber selbst oder eine seiner Tochtergesellschaften den Sachbezug gewährt. Die Revision hat das Gericht nicht zugelassen.

### Rückwirkender Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung

Schon lange gab es Zweifel daran, dass die deutsche Regelung europarechtskonform ist, nach der das Recht zum Vorsteuerabzug aus einer ursprünglich falschen oder unvollständigen Rechnung erst zum Zeitpunkt der Berichtigung der Rechnung entsteht. Der Europäische Gerichtshof hat nun den Zweiflern Recht gegeben und entschieden, dass diese Regelung tatsächlich europarechtswidrig ist. Das Prinzip der Mehrwertsteuerneutralität verlange, dass der Vorsteuerabzug ab dem Zeitpunkt gewährt wird, zu dem die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Unternehmer bestimmten formellen Bedingungen nicht genügt hat. Der Besitz einer Rechnung mit den vorgeschriebenen Angaben sei aber eine formelle und keine materielle Bedingung für das Recht auf Vorsteuerabzug. Die klagende Firma muss daher keine Zinsen auf den erhaltenen Vorsteuerabzug aus Rechnungen leisten, die erst im Rahmen einer Betriebsprüfung um die Steuernummer des Rechnungsausstellers ergänzt wurden.

### Eine Stunde Fahrzeit kein Grund für doppelte Haushaltsführung

Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist, dass der Ort des Hauptwohnsitzes und der Beschäftigungsort auseinanderfallen. Bei einer täglichen Fahrzeit von einer Stunde für die einfache Strecke sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg diese Voraussetzung aber nicht als erfüllt an. Der Beschäftigungsort sei das Einzugsgebiet der Arbeitsstätte, und weil eine Fahrzeit von einer Stunde zumutbar sei, liege der Hausstand auch am Beschäftigungsort.

### Kleinunternehmerregelung für Gebrauchtgüterhändler

Beim Handel mit Gebrauchtgütern ist eine Differenzbesteuerung möglich, bei der nur die Differenz aus Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterliegt. Nach Meinung des Finanzgerichts Köln kann ein Gebrauchtgüterhändler daher die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (kein Vorsteuerabzug und kein Ausweis von Umsatzsteuer) auch dann in Anspruch nehmen, wenn sein Gesamtumsatz über der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro pro Jahr liegt. Voraussetzung sei lediglich, dass die Summe der steuerpflichtigen Differenzbeträge unterhalb der Umsatzgrenze liegt. Die gegen-teilige Regelung im deutschen Recht stehe im Widerspruch zu den Vorgaben aus der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

### Nur teilweiser Vorsteuerabzug für Sportwagen

Aus den Ausgaben für einen Sportwagen ist nicht automatisch der volle Vorsteuerabzug möglich, denn diese Ausgaben be-rühren in der Regel auch die private Le-bensführung. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dem Finanzamt Recht gegeben, das den von einer GmbH geltend gemachten Vorsteuerabzug aus den Auf-wendungen für einen Ferrari gekürzt hat. Ein unangemessener Repräsentationsauf-wand liege vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer die Aufwen-dungen nicht tätigen würde. Zu berück-sichtigen sind nach dem Urteil dabei alle Umstände des Einzelfalls, also die Größe des Unternehmens, die Höhe des Umsat-zes und des Gewinns sowie die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Ge-schäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit und seiner Üblichkeit. Im Streit-fall sei die Repräsentationswirkung ge-ring, weil die GmbH im Wesentlichen für einen Kunden tätig ist.

### Geistheiler unterliegt der Umsatzsteuerpflicht

Die Umsätze einer Geistheilerin, die Se-minare anbietet, sind nicht als Heilbe-handlungen von der Umsatzsteuer befreit. Für eine Steuerfreiheit müsste eine Heil-behandlung der Patienten durch ärztliche oder artzähnliche Leistungen erfolgen, meint das Finanzgericht Baden-Württem-berg. Dafür fehle es hier nicht nur an der notwendigen Berufsqualifikation, sondern auch an einer individuellen Behandlung mit therapeutischem Zweck.

- **Investitionsklausel:** Vermögensgegenstände aus dem Erbe zäh-len nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers für Investitionen im Unter-nehmen verwendet werden, die einer originär gewerblichen Tätig-keit dienen. Eine Investition in eine andere Form von Verwaltungsvermögen ist somit nicht begünstigt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Investition auf Grund eines bereits vom Erblasser ge-fassten Plans erfolgt, vom Erben also lediglich umgesetzt wird.

- **Familienunternehmen:** Wenn bestimmte für Familienunter-nehmen typische gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen existieren, gibt es einen Vorab-Steuerabschlag von bis zu 30 % auf den begünstigten Teil des Betriebsvermögens. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der im Gesellschaftsver-trag festgeschriebenen prozentualen Minderung der Abfindung für einen ausscheidenden Gesellschafter gegenüber dem Verkehrswert. Weiterhin muss es eine Beschränkung der Gewinnausschüttungen oder -entnahmen sowie eine Verfügungsbeschränkung für die Un-ternehmensanteile geben. Außerdem setzt der Abschlag voraus, dass die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen mindestens für einen Zeitraum von 2 Jahren vor bis 20 Jahren nach dem Vermö-gensübergang bestehen.

- **Unternehmenswert:** Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird die Berechnung des Unternehmenswerts geändert, sodass die Werte wieder etwas niedriger ausfallen. Der Unternehmenswert ergibt sich bei diesem Verfahren aus der Multiplikation des nach-haltig erzielbaren Jahresertrags mit einem Kapitalisierungsfaktor. Dieser Faktor berechnet sich bisher direkt aus dem jeweils aktuellen Basiszins - je nied-riger der Zinssatz, desto hö-her der Kapitalisierungsfaktor. Die anhaltende Niedrigzins-phase hat aber inzwischen zu einem Kapitalisierungsfaktor von 17,86 und damit zu unre-alistisch hohen Firmenwerten geführt. Jetzt wird der Faktor für das laufende Jahr auf 13,75 festgeschrieben. Das Bundesfinanzministerium soll den Faktor dann bei Bedarf an die Zinsentwicklung anpassen. Diese Änderung gilt als einzige rückwirkend zum 1. Januar 2016 und damit für alle in diesem Jahr erfolgten Unternehmensübertragungen.



- **Steuerstundung:** Im Fall einer Erbschaft - also nicht bei Schen-kungen - wird der Teil der Erbschaftsteuer, der auf das begünstig-te Betriebsvermögen entfällt, auf Antrag bis zu sieben Jahre ge-stundet. Im ersten Jahr erfolgt die Stundung zinslos, danach gel-ten die allgemeinen Verzinsungsregelungen für Stundungen. Vo-raussetzung für die Stundung ist aber, dass die Vorgaben zur Lohn-summe und Behaltensfrist eingehalten werden. Bei einem Verstoß endet die Stundung automatisch.

Zur Verzögerung bei der Verabschiedung der Erbschaftsteuerre-form kam es, weil der Gesetzentwurf, auf den sich die Große Koalition geeinigt hatte, vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuss verwiesen wurde. Das Vermittlungsergebnis folgt nun im Wesentli-chen den Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs, aller-dings mit einigen Verschärfungen im Detail. Wie es sich für einen guten Kompromiss gehört, ist niemand wirklich glücklich mit dem beschlossenen Gesetz. Für die Politik ist das zwar alltäglich, von Experten hört man aber eher selten auch dann noch deutliche

Kritik, wenn das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Nichtsdestotrotz sind einige Experten weiterhin davon überzeugt, dass auch das neue Erbschaftsteuerrecht weiterhin verfassungswidrig ist. Ob dem tatsächlich so ist, kann nur das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines neuen Verfahrens entscheiden. Aufgrund der Bedenken wird es früher oder später relativ sicher zu einem solchen Verfahren kommen, aber auf absehbare Zeit wird das neue Recht Bestand haben.

Das neue Recht ist unzweifelhaft näher an den Vorgaben des Verfassungsgerichts als das alte Recht, und selbst dieses hat das Gericht bis zum Inkrafttreten der Neuregelung weitergelten lassen. Eine eventuelle weitere Verschärfung aufgrund eines neuen Verfahrens wird daher nicht nur einige Jahre dauern, sondern auch sicher nicht rückwirkend gelten. Mit anderen Worten: Auf absehbare Zeit gibt es jetzt wieder Planungssicherheit bei der Planung einer optimalen Betriebs- und Generationennachfolge. ■

## Steuerentlastung für Privatleute und Familien

*Turnusmäßig sollen 2017 und 2018 verschiedene Steuerfreibeträge und das Kindergeld steigen. Außerdem erfolgt wieder ein Ausgleich der kalten Progression*

In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen sowie die kalte Progression ausgeglichen werden. Eine entsprechende Formulierungshilfe für den Bundestag hat das Bundeskabinett nun beschlossen. Die meisten Änderungen gehen auf die verfassungsrechtlich zwingende Anpassung der Steuerfreibeträge an die steigenden Lebenshaltungskosten zurück. Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt dagegen aufgrund eines Beschlusses der Großen Koalition aus dem letzten Jahr, nach dem die Eckwerte des Steuertarifs alle zwei Jahre an die in diesem Zeitraum aufge-laufene Inflation angepasst werden sollen.



Wenn 2018 die volle Anhebung der Freibeträge umgesetzt ist, werden die Steuerzahler insgesamt um rund 6,3 Mrd. Euro jährlich entlastet. Für den einzelnen Steuerzahler fällt die Entlastung dagegen meist sehr überschaubar aus. Ein Alleinstehender ohne

Kind spart durch die Änderungen im nächsten Jahr je nach Höhe des Einkommens zwischen zwei und zwölf Euro pro Monat an Steuern. Etwas besser sieht es für Familien aus, bei denen sich zusätzlich die Anhebung der Kinderfreibeträge und des Kindergelds auswirken.

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag soll in zwei Schritten von jetzt 8.652 Euro auf 9.000 Euro angehoben werden. Zum 1. Januar 2017 soll das steuerfreie Existenzminimum zunächst um 168 Euro auf dann 8.820 Euro steigen. Ein Jahr später erfolgt eine weitere Erhöhung um 180 Euro auf dann 9.000 Euro.
- **Kinderfreibetrag:** Wie der Grundfreibetrag steigt auch der Kinderfreibetrag. Für 2017 ist eine Erhöhung um 108 Euro auf 7.356 Euro vorgesehen. Die Erhöhung für 2018 beträgt weitere 72 Euro auf dann 7.428 Euro.

### Widerruf einer Schenkung als Mietzahlung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat einer interessanten Form der Mietzahlung seinen Segen gegeben. Eine Mutter hatte nämlich ihrem Sohn vor Beginn des Mietverhältnisses einen größeren Betrag unter Widerrufsvorbehalt geschenkt und beglich die Miete, indem sie jährlich die Schenkung in Höhe der Warmmiete wiederrief. Diese Form der Mietzahlung hatten beide in einem Nachtrag zum Mietvertrag explizit vertraglich geregelt. Auch wenn diese Konstruktion ungewöhnlich ist, sah das Gericht keinen Grund, warum das Mietverhältnis steuerlich nicht anzuerkennen sei. Die ungewöhnliche Form der Mietzahlung nehme dem Mietverhältnis jedenfalls nicht seine Fremdüblichkeit.

### Schenkungen von Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt

Behält sich der Schenker bei der Übertragung von Unternehmensanteilen den Nießbrauch vor, kann das steuerlich zur Falle werden. Betriebsvermögen ist bei der Schenkungsteuer zwar grundsätzlich begünstigt, aber um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, muss der neue Eigentümer Mitunternehmer werden. Wenn der Erwerber die Stimmrechte aus den Anteilen jedoch nicht ausüben kann, gilt er steuerlich auch nicht als Unternehmer. Das Finanzgericht Düsseldorf hat eine Variante des Nießbrauchsvorbehalts nun aber als steuerlich unschädlich eingestuft. Im Streitfall hatte der Vater seinen Kommanditanteil auf seinen Sohn übertragen. Der Sohn wiederum trat die Stimmrechte nicht an seinen Vater ab, sondern bevollmächtigte ihn nur unwiderruflich, diese für ihn wahrzunehmen. Weil der Sohn durch die Vollmacht aber nicht gehindert war, die Stimmrechte auch selbst auszuüben, sah das Gericht eine ausreichende Mitunternehmerinitiative für die Begünstigung.

### Neue Betrugsmasche bei elektronischen Rechnungen

Eine Betrugsmasche bei der Rechnungsstellung per E-Mail aus Asien verbreitet sich nun auch in Deutschland. Darauf weist das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hin. Der Kunde erhält dabei den Hinweis, dass sich die Bankverbindung des Rechnungsausstellers angeblich geändert habe. Wenn die Betrüger erfolgreich sind, landet das Geld dann auf deren Konto. Die gefälschte Mitteilung kommt aber meist nicht als einfache Spam-Mail. Die Täter sind inzwischen technisch versiert und nutzen verschiedene Methoden, um sich in die Kommunikation einzuschalten. Oft wird einer der beteiligten Mailserver gehackt, sodass Mails abgefangen und verändert werden können. Es sind auch Fälle bekannt, in der die Betrüger zusätzlich gefälschte Dokumente per Post verschickt haben, um die Glaubwürdigkeit der manipulierten Mails zu erhöhen. Ist die Legitimität einer Nachricht nicht über jeden Zweifel erhaben, sollten Sie sich daher eine neue Bankverbindung über einen unabhängigen Kommunikationskanal (Telefon, Brief, Fax etc.) bestätigen lassen.

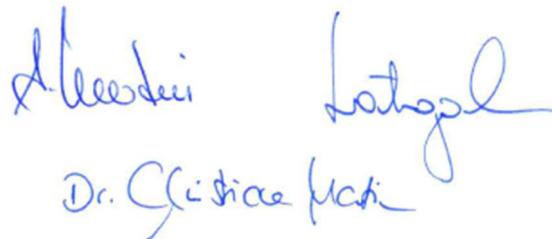
### Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2017

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht. Das Kabinett hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni. Ausnahmen gibt es nach wie vor für die Branchen Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien, in denen allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen. Das gleiche gilt für Zeitungszusteller. Ab dem 1. Januar 2018 fallen dann auch diese Ausnahmen weg und alle Beschäftigten müssen mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen.

- **Kindergeld:** Als Folge der Erhöhung des Kinderfreibetrags steigt auch das Kindergeld zum Jahreswechsel um monatlich 2 Euro je Kind und ab dem 1. Januar 2018 um weitere 2 Euro je Kind.
- **Kinderzuschlag:** Das Gesetz sieht außerdem eine Erhöhung des Kinderzuschlags ab dem 1. Januar 2017 um monatlich 10 Euro auf 170 Euro vor. Der Kinderzuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen finanziellen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2017 auf 8.820 Euro erhöht. Im darauf folgenden Jahr steigt er auf 9.000 Euro. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.
- **Kalte Progression:** Zum Ausgleich der in den Jahren 2016 und 2017 entstehenden kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifs entsprechend erhöht. Konkret wird ab 2017 der Steuertarif um die geschätzte Inflationsrate für 2016 in Höhe von 0,73 % verschoben und 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 von 1,65 %. Nach der in Kürze erwarteten Vorlage des 2. Steuerprogressionsberichts wird hier gegebenenfalls noch eine Anpassung erfolgen ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Mail oder per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen



eichholz und partner